

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
FB 32	S0150/22	02.05.2022
zum/zur A0072/22 – Fraktion AfD, Fraktionsvorsitzender Frank Pasemann		
Bezeichnung Verfügungen den Stadträten zugänglich machen		
Verteiler	Tag	
Der Oberbürgermeister	10.05.2022	
Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten	23.06.2022	
Verwaltungsausschuss	02.09.2022	
Stadtrat	06.10.2022	

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, dass sicherheits- und ordnungspolitische Verfügungen, welche die Stadt Magdeburg direkt betreffen, allen Stadträten unverzüglich nach Bekanntwerdung in vollständiger Textform weiterzuleiten.

Zum **Antrag A0072/22 – Verfügungen den Stadträten zugänglich machen** – nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Zunächst fallen die beispielhaft erwähnten versammlungsrechtlichen Verfügungen nicht in den Zuständigkeitsbereich der Landeshauptstadt Magdeburg. Versammlungsbehörde ist in Magdeburg die Polizeiinspektion, welche über die Veröffentlichung bzw. Zugänglichmachung ihrer Verfügungen eigenständig entscheidet. Hierauf hat die Verwaltung keinen Einfluss. Im Übrigen werden die Allgemeinverfügungen der Polizeiinspektion Magdeburg zum Versammlungsrecht im Internet bei den Pressemeldungen des Landes veröffentlicht. Die letzte Allgemeinverfügung vom 25.04.2022 war ohne Probleme auffindbar unter www.sachsen-anhalt.de → „Service & Dienste“ → „Pressemittteilungen“ → „Polizei“.

Die Landesbehörden veröffentlichen zudem ihre Erlasse und Verfügungen regelmäßig im Ministerialblatt für das Land Sachsen-Anhalt und teilweise auf ihren Seiten im Internet unter www.sachsen-anhalt.de.

In Bezug auf andere sicherheits- und ordnungspolitische Verfügungen ist anzumerken, dass ein großer Teil von ordnungsbehördlichen Verfügungen, welche die Landeshauptstadt Magdeburg erlässt, sich als konkret-individuelle Verwaltungsakte jeweils an einen oder mehrere bestimmte Adressaten richtet. Diese können nicht pauschal an die Mitglieder des Stadtrats versandt werden.

Somit wären lediglich die konkret-generellen Entscheidungen (Allgemeinverfügungen) oder die abstrakt-generellen Entscheidungen (Satzungen, Verordnungen) betroffen. Für diese ist jedoch ohnehin die Veröffentlichung im Amtsblatt vorgesehen. Damit sind sie jederzeit online recherchierbar.

Der im Antrag monierte Informationsnachteil lässt sich hier nicht erkennen.

Daher sieht die Verwaltung keine Veranlassung, über die bisherigen Zugangsmöglichkeiten hinaus ein weiteres Informationsportal für Stadträte einzurichten.

Holger Platz